

Entsprechend § 12 der Friedhofssatzung der Stadt Monschau kann eine Umbettung von Leichen nur nach vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ferner muss ein wichtiger Grund vorliegen, der die Umbettung rechtfertigt. Weiterhin ist die Ausgrabung der Leichen nur zulässig, wenn eine amtsärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung beigebracht wird und der Amtsarzt aus hygienischen Gründen nicht widerspricht.

Die dargelegte Entfernung des einwandigen Heizöltanks aus dem Erdreich ist aus Umweltschutzgründen unabdingbar. Die unmittelbare Nähe des Priestergrabes zum Heizöltank und die aus der Bergung dieses Tanks hervorgehenden nicht kalkulierbaren Folgen für dieses Grab stellen aus Sicht der Verwaltung einen gem. § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Monschau „wichtigen Grund“ dar. Es wird daher seitens der Verwaltung dem Antrag auf Umbettung der Priestergräber zugestimmt und die entsprechenden Genehmigungen beim zuständigen Amtsarzt eingeholt. Die Umbettungen können nur in den Monaten Oktober bis März von einem zugelassenen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden.

Die im Zusammenhang mit der Verlegung des Priestergrabes und der Umbettung der Priesterleichen entstehenden Kosten werden von der Kath. Kirchengemeinde Konzen getragen.

Das Priestergrab liegt im Randbereich der als „Friedhof“ gewidmeten Fläche des Friedhofes Konzen. Eine Entwidmung dieser Teilfläche gem. § 4 der Friedhofssatzung der Stadt Monschau ist nicht beabsichtigt, da die zusammenhängende Friedhofsfläche im Gesamtbild durch eine Bruchsteinmauer begrenzt wird und somit als einheitliche Gräberfläche anzusehen ist.


Margareta Ritter
-Bürgermeisterin-